

D^r ALBR. D. DIECKHOFF

KANZLEI: "DESS PAULY, EWERS, DIECKHOFF", RECHTSANWÄLTE
27, RATHAUSSTR., HAMBURG 1 - TELEGRAMME: "PAULEWDI"
TELEPHON: C 3 ZENTRUM 3255 UND 4354
LONDON CHAMBERS: 3, ESSEX COURT, TEMPLE, E. C. 4
TELEPHONE: CITY 6264

Hamburg, 28. Oktober 1931.

dr

An die

Fürstliche Regierung,

V a d u z .
Fürstentum Liechtenstein.

Am 15. Juli 1931 ist zwischen der Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche ein Doppelbesteuerungsvertrag geschlossen worden, der demnächst ratifiziert werden soll. Falls dieser Vertrag wirklich ratifiziert wird, würden sich mit Rücksicht auf Artikel 8, Abs. 4, und Artikel 7 des Vertrages für die Schweizer Familienstiftung ganz ausserordentliche Vorteile ergeben : Praktisch könnte eine Familienstiftung, die ihren Sitz in der Schwyz hat, in Deutschland auch dann nicht besteuert werden, wenn der Ort der Leitung in Deutschland liegt, d.h. wenn z.B. der Hauptinteressent im reichsdeutschen Inlande ganz allein mit alleiniger Zeichnungsberechtigung die Geschäfte der Stiftung führt. Da gerade die meisten Interessenten sich daran stossen, dass sie nicht allein ohne weiteres ganz nach Belieben im reichsdeutschen Inlande mit dem Stiftungsvermögen schalten und walten können, würde dieser Vorteil für die Eidgenossenschaft einen kolossalen Vorsprung auf dem Gebiete der Familienstiftungen bedeuten. Es wäre daher sehr vorteilhaft für das Fürstentum, wenn es dem Fürstentum gelingen würde, diesem Doppelbesteuerungsabkommen beizutreten.

Der Text des Abkommens ist im Deutschen Reiche noch nicht veröffentlicht, wohl aber kann er gegen Voreinsendung von 60 Rappen bezogen werden

bei :

Bureau des Schweizerischen Handelsamtsblattes,
B e r n , Effingerstr.3.

Mit dem 26. Oktober 1931 ist nun die Steueramnestiefrist und die damit verbundenen Fristen für ausländische Familienstiftungen endgültig abgelaufen. Es würde mich interessieren, wieviel Stiftungen bisher vom Deutschen Reiche aus aufgelöst worden sind; man würde hieraus Rückschlüsse auf eine weitere Entwicklung des Liechtensteinschen Holdingwesens ziehen können.

Ergebenst

Justizrat

